

Infobrief Nr. 3 Forderungseinzug versus ärztliche Schweigepflicht

Eid des Hippokrates:

„Über alles, was ich während oder außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre und das man nicht nach außen tragen darf, werde ich schweigen und es geheim halten“

In ganz ähnlicher Form unterwerfen sich auch heute noch Angehörige der Heilberufe der ärztlichen Schweigepflicht. Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, Masseur etc. sehen sich jedoch der zunehmend schleppenden Zahlungsmoral ihrer Patienten ausgesetzt und stehen damit vor der Frage, wie sie das ihnen zustehende Behandlungshonorar realisieren können. Das Einziehen ihrer Forderung muss im Einklang stehen mit der ärztlichen Schweigepflicht – was also Tun, wenn bereits der Name des Patienten ein geschütztes Rechtsgut darstellt?

Vorkasse zu verlangen, wie es in anderen Berufen bereits alltäglich ist, widerspricht nach Ansicht vieler auch in heutiger Zeit noch dem Berufsethos.

Rechnungen selbst zu schreiben ist das eine – juristische Maßnahmen aber gegen säumige Patienten einzuleiten eine andere. Häufig reicht die Zeit gerade, um sich auf ihre Kernkompetenz zu konzentrieren oder es fehlt schlichtweg die personelle Kapazität, das Forderungsmanagement intern zu bewältigen.

Wenn sich die gerichtliche Geltendmachung als letztes Mittel zur Durchsetzung der Honorarforderung darstellt, bietet es sich an, die Forderungen an Rechtsanwälte oder aber spezialisierte Inkassobüros abzugeben. Die externe Wahrnehmung ihrer Interessen stellt bei Berücksichtigung einiger Verhaltensweisen kein Rechtsverstoß dar. Der Bundesgerichtshof stellt sich deutlich auf die Seite der Ärzte und stellt klar, dass die berechnete Wahrnehmung eigener Interessen im Vordergrund stehe und eine Weitergabe aller Patientendaten legal sei, die für eine schlüssige Klagebegründung notwendig seien.

Im Zuge der Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zum 1.7.08 bietet die Beauftragung eines Inkassobüros u.a. einen erheblichen finanziellen Vorteil:

- Rechtsanwälte sind aufgrund ihrer Gebührenordnung gehalten, bei ihrer Vergütung für das gerichtliche Mahnverfahren den Streitwert zugrunde zu legen. Bei einer Forderung von € 300,00 sind rund € 55,00 fällig – bei einer Forderung von € 1.000,00 bereits € 175,00.
- Inkassobüros hingegen dürfen für die gleiche Tätigkeit und zwar unabhängig vom Streitwert lediglich einen Betrag von bis zu € 25,00 in Rechnung stellen.

Die Weitergabe von Patientendaten ist sowohl nach dem Bundesdatenschutzgesetz als auch nach dem Strafgesetzbuch erlaubt, wenn der Patient vor Weitergabe der Daten gemahnt und auf die Konsequenzen hingewiesen wurde. Ausreichend ist hier bereits ein Vermerk auf der Mahnung, der wie folgt lauten könnte

„Ist bis zum (...) kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Unternehmen <leupold.inkasso> mit dem Einzug der Forderung beauftragt.“